



Beitragswesen und Gebührenordnung

Die Mitgliederversammlung des Landschaftspflegeverbands Groß-Gerau e.V. (LPV GG) hat bei ihrer Gründungsversammlung am 12.11.2020 gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe der ordentlichen Mitglieder beträgt pro Jahr:

- a. Für die Gruppe der kommunalen Gebietskörperschaften:
 - a.1. Der Mitgliedsbeitrag des Kreises Groß-Gerau orientiert sich an der Einwohnerzahl der Kommunen, die im Landschaftspflegeverband Mitglied geworden sind. Für die ersten drei Jahre (2020 bis 2022) werden 0,20 € pro Einwohner*in festgelegt. Dies ist als Anschubfinanzierung zu verstehen.
Ab dem Jahr 2023 wird der Beitrag auf 0,10 € reduziert (s. Anlage 2.1).
 - a.2. Die Kommunen des Kreises zahlen 0,20 € je Einwohner*in und 1,00 € je ha potentiell zu pflegender Gemarkungsfläche (s. Anlage 2.2).

Der Mitgliedsbeitrag der Gebietskörperschaften wird in Abhängigkeit der Einwohnerzahlen jährlich ermittelt und angepasst.

Die Gebietskörperschaften zahlen eine Aufwandsentschädigung von 10 % der Kosten der beauftragten und durchgeführten Pflegemaßnahmen an den Landschaftspflegeverband. Für Maßnahmen in Schutzgebieten entfällt dieser Zuschlag.

- b. Für die Gruppe der Naturschutzvereinigungen **50,00 €**
- c. Für die Gruppe der Landwirtschaft:
 - c.1. Landwirtschaftliche Berufsvertretungen **100,00 €**
 - c.2. Landwirt*innen **50,00 €**
 - c.3. Schäfereibetriebe **30,00 €**.

2. Die Beitragshöhe der Fördermitglieder beträgt pro Jahr:

- a. Für natürliche Personen mit Ausnahme von Landwirt*innen im Sinne von § 4 Absatz 2c der Vereinssatzung mindestens **30,00 €**
- b. Für Wirtschaftsunternehmen mindestens **150,00 €**
- c. Für sonstige juristische Personen, die nicht den in § 4 Absatz 2 der Vereinssatzung genannten Gruppen unterfallen mindestens **70,00 €**

§ 2 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist jeweils zum Ende des ersten Quartals für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.

§ 3 Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge werden bei schriftlichem Einverständnis des Mitglieds per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder sind nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen auf das LPV-Konto zu überweisen.

Wird der Beitrag nach Erhalt der zweiten Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt, muss das betreffende Mitglied mit dem Ausschluss durch Vorstandsbeschluss rechnen.

Für Mahnungen werden 10,00 € erhoben; im Falle von Zwangsmaßnahmen werden die entstehenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei Austritt oder Ausschluss erfolgt keine Rückzahlung des Beitrags.

§ 4 Sonderregelungen

Abweichungen von den Beitragssätzen gemäß § 1 der Beitragsordnung sind möglich.

In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand auf schriftliche Antragstellung des Mitgliedes über die Höhe des Beitrags.

Die Beitragsordnung tritt ab sofort in Kraft.